

Verschiedene Stati im Asylverfahren und Verantwortung

N Asylsuchende im Asylverfahren

- Asylsuchende im laufenden Verfahren (warten auf den Entscheid des Staatssekretariats für Migration SEM)
- Dieser Ausweis gilt nicht als Aufenthaltsbewilligung
- Die Asylsuchenden werden in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) untergebracht, dies kann 90 Tage oder länger dauern. Danach werden sie einem Kanton zugewiesen, der sich um die Unterkunft kümmern muss.
- Arbeitsverbot für 3 Monate, danach in BL nur in Ausnahmen Arbeitsbewilligung (kantonal geregelt)
- Erhalten 13.80 CHF pro Tag im Wohnheim
- Keine Integrationsmassnahmen, Beschäftigung oder Krankenversicherung
- Kinder haben das Recht auf einen unentgeltlichen Schulbesuch, dieser ist jedoch nicht immer gewährleistet
- Kein Anspruch auf Familienzusammenführung

NEE (Nichteintretensentscheide)

- Dublin-Fälle, Nothilfe
- das Asylgesuch wurde abgelehnt
- Die Person muss vor Ablauf, der vom SEM festgelegten Ausreisefrist die Schweiz verlassen, danach ist der Aufenthalt in der Schweiz illegal.
- Anspruch auf Nothilfe, sofern sie angefordert wird, in der Regel 8 CHF pro Tag
- Keine Integrationsmassnahmen
- Keine Arbeit, kein zusätzliches Geld, keine Deutschkurse
- Keine Beschäftigung
- Keinen Anspruch auf Erwerbstätigkeit
- Keinen Anspruch auf Familienzusammenführung

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-AusländerInnen)

- Asyl wurde abgelehnt
- Eine Ausschaffung ist aber aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar
- Gleiche Auszahlung wie Status N, dh 13.80 CHF pro Tag
- Freie Wohnsitznahme im Kanton
- Anspruch auf Integrationsmassnahmen
- Können die Betroffenen nicht für sich selbst aufkommen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen
- Anspruch auf Erwerbstätigkeit, erhalten vom Kanton eine Arbeitsbewilligung
- Familienzusammenführung frühestens 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme, wenn eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Flüchtlinge F und B

- Asyl erhalten:
F-Status wird jeweils für 1 Jahr ausgestellt
- Unterstehen dem Sozialhilferecht, wie Schweizer Sozialhilfebezüger
- Freie Wohnsitznahme im Kanton
- B-Flüchtlinge haben volle Bewegungsfreiheit in der Schweiz
- F-Flüchtlinge haben Bewegungsfreiheit innerhalb des Kantons in dem sie bereits als Asylsuchende gewohnt haben
- Anspruch auf Erwerbstätigkeit
- Familienzusammenführung bei B-Flüchtlingen: Ehegatten und eingetragene PartnerInnen sowie minderjährige Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl
bei F-Flüchtlingen gleich wie bei F-AusländerInnen

Verantwortung Bund

- Führen von Empfangszentren
- Asylverfahren und Entscheide
- Kostenträger für alle Asylsuchenden

Verantwortung Kanton

- Koordination, Abrechnungen, Vollzug (Koordinationsstelle Asyl untersteht dem Kantonalen Sozialamt)

Verantwortung Gemeinde

- Wohnraum, Aufsicht, Verfügungshoheit, Betreuung und Mandatsvergabe

Aufgaben Sozialfirmen

- Betreuung, Beschäftigung, Ruhe und Ordnung, Auszahlung der Unterstützungsleistung
- Administration, Krankenkassen, Gesundheit und Sicherheit, Statistik
- in Füllinsdorf betreut Firma „Soziartes“, in Frenkendorf Firma „Convalere“ die Asylsuchenden mit Status N, NEE und F- für Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer